



Bewilligung für die aktive Veredelung		Verfügung
1. Bewilligungsinhaber Physikalisches Meteorologisches Observatorium Dorfstr. 33 7260 Davos Dorf Referenz Irene Keller Gesuch vom 12.01.2017		Bewilligung Nr. 5814 Bewilligende Behörde Oberzolldirektion Sektion Wirtschaftsmassnahmen Monbijoustrasse 40 3003 Bern Referenz 225.1.23.2017.1 Sachbearbeiter/in Arlette Marolf Telefon +41 58 463 13 81
2. Zollverfahren Aktive Lohn - Veredelung - Nichterhebung - Nämlichkeit		
3. Geltungsdauer der Bewilligung		
Einfuhrfrist	Ausfuhrfrist	Abrechnungsfrist
31.01.2019	12 Monate seit der betreffenden Einfuhr	60 Tage
4. Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden dürfen		
Bezeichnung der Ware	Tarif-Nr.	Menge
Messgeräte		ohne Beschränkung
5. Veredelungsart		Kalibrieren
6. Herkunftsland der Waren gemäss Rubrik 4		Diverse
7. Bestimmungsland der Veredelungserzeugnisse		Diverse
8. MWST bei der Einfuhr		ohne
9. Überwachende Stelle		Oberzolldirektion (CH009004) Sektion Wirtschaftsmassnahmen Monbijoustrasse 40 3003 Bern
10. Nämlichkeit Die im Rahmen dieser Bewilligung ins Zollgebiet verbrachten Waren dürfen nicht ausgetauscht werden. Sie sind separat zu lagern und zu veredeln.		
11. Ein- und Ausfuhrzollanmeldung Die Ein- und Ausfuhrzollanmeldung muss in der im Informationsblatt „aktive Veredelung Veranlagung Nichterhebung Rückerstattung“ (Form. 47.81) vorgeschriebenen Form erfolgen.		
12. Weitere Auflagen Über Eingang, Veredelung und Ausgang ist eine genaue Kontrolle zu führen. Die Frist für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse beträgt 12 Monate seit der Verbringung der Ware gemäss Rubrik 4 ins Zollgebiet. Der Abrechnungsantrag (Formular 47.92) ist der überwachenden Stelle innert 60 Tagen nach Ablauf der Ausfuhrfrist einzureichen. Wird eine dieser Fristen versäumt, werden die Abgaben zuzüglich Verzugszinsen fällig.		

Im Zollgebiet verbleibende Waren sind tarifgemäss zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden Zollansatz bzw. Steuersatz zu veranlagern, sofern sie nicht mit Bewilligung der überwachenden Stelle entsorgt werden.

Im Zollgebiet verbleibende Waren müssen vor dem Verkauf, der Abgabe oder der Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Sie gelten im Zeitpunkt des Verkaufs, der Abgabe oder Verwendung somit als Waren des zollrechtlich freien Verkehrs. Die diesbezügliche Zollanmeldung hat spätestens im darauf folgenden Monat bei der überwachenden Stelle zu erfolgen. Für die Besteuerung anzugeben und zu belegen ist der Marktwert (Art. 54 Abs. 1 Bst. g MWSTG) der betroffenen Waren zum Zeitpunkt, in dem die überwachende Stelle die Zollanmeldung annimmt (Art. 69 Bst. a ZG).

13. Ursprungsbestimmungen (Drawback)

Präferenzielle Ursprungsnachweise dürfen bei der Ausfuhr nur ausgestellt werden, wenn die Ursprungsbestimmungen des anwendbaren Abkommens erfüllt sind. Bei Abkommen mit Drawbackverbot (Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung) sind diese insbesondere dann nicht erfüllt, wenn Erzeugnisse im Rahmen dieses Veredelungsverkehrs ausgeführt werden, die mit der Bewilligung eingeführte drittländische (oder gegebenenfalls im Rahmen des Äquivalenzverkehrs ausgetauschte), vom Abkommen erfasste Vormaterialien enthalten.

14. Andere Ein- und Ausfuhrbestimmungen werden durch diese Bewilligung nicht aufgehoben.

15. Weisungen / Informationen an die Zollstellen

16. Rechtsmittelbelehrung

Diese Bewilligung ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, angefochten werden. Gemäss Art. 52 Abs. 1 VwVG hat eine Beschwerdeschrift die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung (inkl. Zustellcouvert) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Rechtsgrundlagen

Zollgesetz (ZG; SR 631.0) Art. 12, 41, 59

Zollverordnung (ZV; SR 631.01) Art. 40 bis 44, Art. 94 bis 98, Art. 165 bis 169

Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr (SR 631.016) Art. 1

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) Art. 53

17. Gebühr CHF 50.00

18. Datum / Behörde / Unterschrift

25.01.2017

Eidgenössische Zollverwaltung

Arlette Marolf

Sektion Wirtschaftsmassnahmen